

hat bald nach 1324 auch Marsilius von Padua seine gleichnamige Abhandlung fast ganz abgeschrieben, um freilich die entgegengesetzten Folgerungen daraus zu ziehen: daß für den von den Kurfürsten gewählten Kaiser nicht die Krönung durch den Papst notwendig sei¹⁾. Vielleicht eifert der Verfasser unseres anonymen Traktats gegen diese These des Marsilius, dessen Schrift er anscheinend auch kannte²⁾, oder aber geradezu gegen das Rhenser Kurfürsten-Weistum von 1338, das die päpstliche Approbation und Konfirmation der deutschen Königswahl für unnötig erklärt³⁾. Falls er dabei auch Alexanders Denkschrift im Auge hatte und sich vielleicht stilistisch von ihr anregen ließ, so galt sie ihm doch höchstens als eine unzulängliche Erörterung von Fragen, die inzwischen aktuell und strittig geworden waren.

Umso auffälliger ist es, daß sonst in der vielstimmigen Publizistik aus der Zeit der Kämpfe Philipps des Schönen und Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum nirgends die Kenntnis der Schriften Alexanders bezeugt ist, obgleich dabei immer wieder Fragen zur Debatte standen, die schon ihm am Herzen lagen. Weder Landulf von Colonna noch Marsilius von Padua berücksichtigen bei ihrer Erörterung der *Translatio imperii* die Denkschrift Alexanders. Aber auch den deutschen Verfechtern und Theoretikern der Reichsrechte blieb sie unbekannt, so verwandt und gleichgerichtet ihr oft deren eigene politisch-historische Gedankengänge und Argumente sind, vor allem in bezug auf das Verhältnis des römischen und des frän-

¹⁾ Schardius a.a.O. S.224 ff. c. 12: *electionem imperatoris Romani septem principibus Alemannie fuisse concessam, qui usque ad moderna tempora imperatorem eligunt ad solennitatem, non quidem propter necessitatem aliquam per Romanum episcopum coronandum.*

²⁾ Schon Krammer bemerkte, daß der Traktat (S.67₃ ff., so auch 71₃ ff.) gelegentlich mit Marsilius übereinstimmt, wo Landulf abweicht; er schloß daraus, daß auch Marsilius den Traktat unmittelbar benutzte; das dürfte sich also umgekehrt verhalten. Doch sind solche Fragen kaum endgültig zu klären, solange von den Traktaten Landulfs und Marsilius' keine kritischen Ausgaben vorliegen.

³⁾ K. Zeumer, NA. 30 (1905) S.111 und Quellensammlung zur Gesch. d. deutschen Reichsverfassung² (1913) S.183: *pro rege Romanorum electus non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice.* Wegen der Übereinstimmung mit der oben S.194 Anm.2 zitierten Stelle glaubt Krammer S.XLIII und 74, das Rhenser Weistum sei von den Kurfürsten „auch gegen unsern Traktat gerichtet“! Offenbar ist nur das Umgekehrte möglich; richtet doch der Traktat seine Warnungen ausdrücklich gegen die *principes Alamanie vel maxime fideles Romane ecclesie, qui ius electionis huiusmodi ex sola concessione Romane ecclesie optinere noscuntur.*